

**Summenraumprogramme für Sonderkonzepte**

**(Kleinsteinrichtungen, Häuser für Kinder und Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit [drohender] Behinderung)**

1. **Erreichen die Kindergarten- und/oder die Hortplätze** bei gemischten Einrichtungen jeweils **nicht die Mindestzahl von 15**, werden die Plätze beider Altersgruppen addiert. Bei Erreichen der Mindestzahl 15 ist das Summenraumprogramm für Horte entsprechend anzuwenden. Erreichen die Kindergartenplätze (bei gemischten Einrichtungen ggf. zusammen mit den Hortplätzen) nicht die Mindestzahl 15, sind aus Vereinfachungsgründen für jeden Kindergartenplatz 3,5 m<sup>2</sup>, für jeden Hortplatz 4,0 m<sup>2</sup> als förderfähige Nutzfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist die in Nr. 4 bezeichneten gemeinsam genutzte Nutzfläche 1 bis 6 von 56 m<sup>2</sup>. Diese setzen sich zusammen aus dem Leiterinnenzimmer (17 m<sup>2</sup>), der Küche mit Vorratsraum (17 m<sup>2</sup>), dem Elternwarteraum (11 m<sup>2</sup>) und dem Lager-/Wirtschaftsraum (11 m<sup>2</sup>).
  
2. **Erreicht die Zahl der unter Dreijährigen nicht die Mindestzahl sechs**, sind für jeden Platz aus Vereinfachungsgründen 5,0 m<sup>2</sup> als förderfähige Nutzfläche 1 bis 6 anzusetzen.
  
3. **Wird bei einer Altersgruppe die Mindestzahl erreicht**, sind die Quadratmeter nach Nrn. 1 und 2 dazu zu addieren.

**Beispiel:**

*Einrichtung mit acht Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen;*

*Raumprogramm 6 bis 17 Krippenplätze 128 m<sup>2</sup>*

*Summe Kindergarten- und Hortplätze kleiner als 15: Jeder Platz ist mit der entsprechenden förderfähigen Nutzfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen:*

*sechs Kindergartenplätze x 3,5 m<sup>2</sup> 21 m<sup>2</sup>*

*sieben Hortplätze x 4,0 m<sup>2</sup> 28 m<sup>2</sup>*

*Gesamte Nutzfläche 1 bis 6: 177 m<sup>2</sup>*

Gleiches gilt, wenn die Zahl der Kindergarten- und Hortplätze die Mindestzahl 15 erreicht (siehe Nr. 1).

**Beispiel:**

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, neun Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

Summe Kindergarten- und Hortplätze beträgt 16:

Raumprogramm Horte (siehe Nr. 1) 15 bis 29 Plätze	149 m <sup>2</sup>
fünf Krippenplätze x 5,0 m <sup>2</sup>	<u>25 m<sup>2</sup></u>
Gesamte Nutzfläche 1 bis 6:	174 m <sup>2</sup>

4. **Wird bei keinem der Raumprogramme die Mindestzahl erreicht** und ist Nr. 1 Sätze 1 und 2 nicht anwendbar, sind den Nutzflächen 1 bis 6 nach Nrn. 1 und 2 die gemeinsam genutzten Nutzflächen 1 bis 6 von 56 m<sup>2</sup> (vgl. Nr. 1 Satz 4) nach dem Raumprogramm für Horte hinzuzurechnen.

**Beispiel:**

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

fünf unter Dreijährige x 5,0 m <sup>2</sup>	25 m <sup>2</sup>
sechs Kindergartenplätze x 3,5 m <sup>2</sup>	21 m <sup>2</sup>
sieben Hortplätze x 4,0 m <sup>2</sup>	28 m <sup>2</sup>
gemeinsam genutzte Nutzfläche 1 bis 6	<u>56 m<sup>2</sup></u>
Gesamte Nutzfläche 1 bis 6:	130 m <sup>2</sup>

5. Die Betreuung **behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder** wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den Ansatz des Gewichtungsfaktors 4,5 pro Kind mit (drohender) Behinderung bei Berechnung der Betriebskostenförderung und des Anstellungsschlüssels berücksichtigt. Um dem auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung zu tragen, ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten.

**Beispiel:**

*Kindergarten mit 14 Kindergartenkindern, davon vier Kinder mit (drohender) Behinderung; maßgebende Kinderzahl für die Berechnung der Investitionskostenförderung: zehn Kinder ohne Behinderung + vier Kinder mit (drohender) Behinderung (vier Kinder x 3) = zehn + zwölf = insgesamt 22 Plätze.*

6. Nachdem das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auch **Kleinsteinerichtungen** bezuschusst (z. B. Kindergärten mit zehn Plätzen und einer pädagogischen Kraft) gelten in diesen Fällen die Ausführungen zu Nr. 4 entsprechend.